

08.07.92

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher,
lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Punkt 29 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 15 (§ 24 TierSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende Nummer 15 a einzufügen:

15 a. § 24 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

" (1a) Tötung von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, soweit die Tötung im Rahmen bestehender Sperrmaßnahmen zur Vermeidung einer Seuchenverbreitung unbedingt erforderlich ist."

b) in Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt gefaßt:

" Für die Tötung von Tieren wildlebender Tierarten nach Absatz 1a gilt folgendes: die Tötung ist nur zulässig, wenn andere geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Seuche nicht zur Verfügung stehen.",

- 2 -

Ausgeliefert am
08. JULI 1992

- c) in Absatz 2 werden in Satz 4 die Worte
"Satz 1" durch die Worte "Absatz 1a" ersetzt.'

Begründung:

In Sperrbezirken ist es nicht auszuschließen, daß infolge von Bestandssperren die Tierzahlen im Bestand so zunehmen, daß eine ordnungsgemäße Sperre nicht aufrecht erhalten werden kann und eine weitere Ausbreitung der Seuche zu befürchten ist.

Die Anordnung der Tötung von Tieren, die eine Überbelegung verursachen, muß daher in begründeten Einzelfällen möglich sein. Die Anordnung der Tötung aller empfänglichen Tiere eines Bestandes ist in der Regel eine unangemessen weitgehende Maßnahme, da empfängliche Tiere im Sperrbezirk vom Grundsatz her keine "Störung" i.S. des Polizeirechtes darstellen. Die Tötung eines gesamten Bestandes von empfänglichen Tieren wird jedoch von der vorgeschlagenen Formulierung nicht ausgeschlossen.